

Satzung des Karate Dojo Ochi Bonn e.V.

ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen „Karate Dojo Ochi Bonn e.V.“ und hat seinen Sitz in Bonn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Registernummer VR 8869 eingetragen. Er wurde als Fachsportverein für Shotokan-Karate am 10.01.2008 gegründet.
- 2) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Satzung, mit oder zwischen den Organen und Mitgliedern ergeben, sind die Gerichte am Sitz des Vereins zuständig.

§ 2 Zweck des Vereins: Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung, Zugehörigkeit zum Dachverband

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Pflege, Ausübung und Förderung von (Budo-)Karate nach dem Shotokan-Stil der JAPAN-KARATE-ASSOCIATION auf der Grundlage des Amateurgedankens,
 - b. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - c. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - d. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - e. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sowie sportlichen Wettkämpfen
 - f. die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter:innen, Trainer:innen und Helfer:innen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – so weit nicht von der Ermächtigung in § 17 Abs. 8 dieser Satzung Gebrauch gemacht wurde – keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Die Bewilligung und/oder Veranlassung von Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder die Begünstigung Dritter durch unverhältnismäßig hohe (i.e. nicht marktübliche) Vergütungen, sind verboten. Für Ausgaben über 500,- EUR hat der Vorstand die Marktüblichkeit zu belegen. Die Marktüblichkeit der Vergütung für eine Leistung wird vermutet, wenn aus mindestens drei vergleichbaren Angeboten das Günstigste gewählt wurde.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports nach Wahl des Vorstands.
- 7) Der Verein ist im deutschen Dachverband für Karate (Deutscher JKA Karate Bund e.V., abgekürzt: DJKB) organisiert, und Mitglied im Karateverband Nordrhein-Westfalen e.V. (kurz KarateNW e.V.) und dem StadtSportbund Bonn e.V.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Vereinsmitglieder

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. passiven Mitgliedern, und
 - c. Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins - im Rahmen der bestehenden Ordnungen - nutzen können und/oder am Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins weniger als viermal im Quartal.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verleihung.

§ 4 Aufnahme

- 1) Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der bei Minderjährigen auch die Unterschriften der/die gesetzlichen Vertreter:innen tragen muss. Voraussetzungen für eine Aufnahme sind:
 - a) Die schriftliche Anerkennung dieser Satzung und
 - b) für aktive Mitglieder die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungstraining nach § 10.
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Passive Mitgliedschaft

- 1) Die passive Mitgliedschaft kann unmittelbar beantragt werden, wenn das Mitglied weniger als viermal im Quartal am Training teilnehmen kann; sie kann durch Überwechseln aus der aktiven Mitgliedschaft auf Grund entsprechender Ummeldung erfolgen. Sie beginnt im letzteren Fall in dem auf Eingang der Ummeldung folgenden Quartal.
- 2) Ein Überwechseln aus der passiven in die aktive Mitgliedschaft ist zulässig; § 4 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 und § 5 Abs. 1, S. 2 gelten entsprechend.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder übernehmen mit der Mitgliedschaft die Pflicht, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem Wissen und Können einzusetzen. Darin ist die Verpflichtung enthalten, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten, sowie die festgesetzten Beiträge ordnungsgemäß zu leisten. Während des Sportbetriebes haben die Mitglieder den Weisungen eines:r Ausbilders/in, des/der Höchstgraduierten oder des/der Leiters:in der Veranstaltung Folge zu leisten.
- 2) Die Mitglieder haben alle Vorfälle, in denen sie Karatetechniken außerhalb eines Trainings (inkl. privat organisierter Veranstaltungen) oder Wettkampfes gegen Nichtmitglieder angewendet haben, unter

genauer Schilderung des Sachverhaltes und unter der Bezeichnung der angewendeten Techniken dem Vorstand innerhalb von acht Tagen zu melden. Weiterhin sind binnen gleicher Frist alle Vorfälle zu melden, in denen ein Mitglied bei oder durch Anwendung von Karatetechniken Verletzungen erlitten oder verursacht hat, die über bloße Bagatellen (blaue Flecke, Kratzer) hinausgehen.

- 3) Aktive Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten nach den Bestimmungen dieser Satzung berechtigt. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimmen. In den Vorstand sind nur volljährige, aktive Mitglieder wählbar.
- 4) Die Mitgliedsrechte ruhen bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten.

§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert. Es gelten Ausnahmen für Schüler:innen, Auszubildende und Studierende gemäß der Beitragsordnung.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.
- 7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein zunächst außergerichtlich unter Fristsetzung und bei Erfolglosigkeit außergerichtlicher Bemühungen gerichtlich geltend gemacht. § 7 Abs. 6 bleibt unberührt.
- 8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise wirtschaftliche Notlagen eines Mitglieds oder als Anerkennung für besondere Verdienste, Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 9) Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- 2) Der Austritt ist zum Schluss eines jeden Quartals zulässig, nachdem das Mitglied ein halbes Jahr dem Verein angehört. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vier Wochen vor dem jeweiligen Termin. In Härtefällen ist ein Vereinsaustritt zum Ende des laufenden Monats möglich. Ein Härtefall liegt vor, wenn das Mitglied nicht mehr am regelmäßigen Training teilnehmen kann, insbesondere bei:
 - a) Schwangerschaft oder
 - b) Verlegung des Wohnsitzes an einen Ort, der nicht zum Stadtgebiet Bonn oder dem Rhein-Sieg-Kreis gehört.
- 3) Das austretende Mitglied hat Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt binnen 6 Wochen nach Wirksamkeit des Austritts gem. Abs. 2.
- 4) Bei Austritt sind sämtliche Vereinsgegenstände im Besitz des Mitglieds an den Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und/oder seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Eignungstraining, Zuschauer

- 1) Mitgliedschaftsanwärter:innen müssen entweder an einem ausgeschriebenen Einführungslehrgang oder an einem einmonatigen Sonderunterricht teilnehmen. Die Gebühren für diese Trainingsstunden bzw. Lehrgänge setzt der Vorstand fest.
- 2) Zuschauer:innen bedürfen bei dem Training der ausdrücklichen Zulassung durch den/die Ausbilder:in und haben sich nach dessen Anweisung zu richten.

§ 11 Start bei Wettkämpfen

Bei sportlichen Wettkämpfen außerhalb des Vereins, zu denen der Verein eine Meldung abgibt, und bei allen Karate-Veranstaltungen dürfen aktive und passive Mitglieder nur für den Verein starten. Ausnahmen kann der Vorstand erteilen.

ORGANE DES VEREINS

§ 12 Organe, Mehrheitsprinzip

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands werden, soweit nicht diese Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen / der Mitglieder des Vorstands getroffen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand beruft mindestens alle zwei Jahre zu Beginn des Vereinsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein (Jahreshauptversammlung). Je nach Bedarf kann der Vorstand weitere ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlich begründete Verlangen von mehr als 20% der Mitglieder muss der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer angemessenen Frist einberufen.
- 2) Die Mitglieder sind zu ordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens drei Wochen vorher und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in Textform einzuladen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch eine ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- b. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer:innen,
- c. die Entlastung des Vorstandes,
- d. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer:innen,

- e. die Änderung der Satzung,
- f. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- g. die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren, und
- h. sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Zu dem Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden, die den Bestand des Vereins, den Vereinszweck, seine grundlegende Struktur und/oder die Besetzung seiner Organe betreffen. Über jeden Punkt der Tagesordnung kann nur einmal beschlossen werden.
- 3) Satzungsänderungen, eine Änderung der Mitgliedschaft in Dachverbänden und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat:in gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein:e Kandidat:in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten:innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat:in, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten:innen das Amt angenommen haben.
- 5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen und für jedes Amt gesondert. Wenn geheime Wahl/Abstimmung beantragt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung zuvor durch Handzeichen über den Antrag. Eine geheime Wahl/Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 20 % der anwesenden Stimmberechtigten dafür sind.
- 7) Für die Verhandlung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sowie über die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer:innen bestimmt die Versammlung eine:n Versammlungsleiter:in, der nicht dem Vorstand angehören darf.

§ 16 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter:in. Der/die Versammlungsleiter:in bestimmt den/die Protokollführer:in. Der/die Versammlungsleiter:in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 2) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen.

VORSTAND

§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem/der Vorsitzenden (Dojoleiter:in),
 - b. Dem/der zweiten Vorsitzenden, und
 - c. Dem/der Kassenwart:in.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Das abwesende Mitglied des Vorstandes ist unverzüglich über etwaig gefasste Beschlüsse/Entscheidungen des Vorstands zu informieren.
- 3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 5) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 6) Scheidet ein Angehöriger des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Restvorstand für ihn einen Nachfolger berufen, der seine Aufgaben bis zu einer Zuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung wahrnimmt. Die Zuwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Liegt die letzte ordentliche Mitgliederversammlung nach § 13 Abs. 1 nicht mehr als 18 Monate zurück, so hat der Vorstand unverzüglich eine ordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen.
- 7) Ein Vereinsmitglied kann nur ein Vorstandsamt gleichzeitig bekleiden.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann nach § 3 Nr. 26a EStG eine pauschale Tätigkeitsvergütung (pauschale Aufwandsentschädigung) für die Vorstände beschließen. Des Weiteren kann der Vorstand diese Möglichkeit auch für andere Vereinsmitglieder beschließen.
- 9) Die Aufgaben des Vorstandes werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung festgehalten.

WEITERE VEREINSGREMIEN

§ 18 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer:innen (mindestens zwei Personen) haben sich über die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, -belege und -bestände zu informieren; ebenso haben sie sich vom Vorhandensein des Vereinsvermögens zu überzeugen. Sie sollen dies regelmäßig vor Jahreshauptversammlungen tun, sie sind jedoch auch berechtigt, ihre Prüfungen während des laufenden Geschäftsjahres vorzunehmen.
- 2) Fordert der Vorstand nach § 26 BGB die Kassenprüfer:innen auf, die Kasse gemäß Absatz 1 zu prüfen, so haben die Kassenprüfer:innen dieser Aufforderung innerhalb von drei Wochen nachzukommen und einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

- 3) Finden sich Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres so sind diese unverzüglich dem/der Vorsitzenden, und, wenn sie erheblich sind, einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, vorzutragen.
- 4) Scheiden beide Kassenprüfer:innen im Laufe des Vereinsjahres aus, so kann der Vorstand zwei Mitglieder kommissarisch mit der Kassenprüfung beauftragen.
- 5) Zu Kassenprüfer:innen können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 19 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger:innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend kann sich selbständig verwalten und über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins entscheiden.
- 3) Näheres kann eine Jugendordnung regeln, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.02.2025 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.